

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

455

Stück 16

Freiburg im Breisgau, 7. Juni

1956

Statut für hauptamtliche Laienkräfte in Katechese und Seelsorge. — Hundertjährige Wiederkehr der Einführung des Herz-Jesu-Festes. — 77. Deutscher Katholikentag. — Sterbfall.



Nr. 100

STATUT für hauptamtliche Laienkräfte in Katechese und Seelsorge

Das kirchliche Rechtsbuch bestimmt im Kanon 1327 § 2, daß die Bischöfe außer den Pfarrern auch andere geeignete Männer (Laien) zur Verkündigung des Wortes Gottes heranziehen müssen, wenn die Seelsorge dies verlangt. Im Kanon 1333 § 1 wird den Pfarrern gestattet, ihnen im Verhinderungsfall sogar zur Pflicht gemacht, für die katechetische Unterweisung der Jugend die in ihrem Pfarrbezirk wohnenden Kleriker heranzuziehen, nötigenfalls auch fromme Laien, hauptsächlich solche, die Mitglieder der Bruderschaft der christlichen Lehre oder einer ähnlichen Bruderschaft sind.

Das Dekret der Heiligen Konzilskongregation vom 12. Januar 1935 *De catechetica institutione impensius curanda et provehenda* (AAS. Vol. XXVII, S. 145 ff) »*Provido sane consilio*« enthält über die Heranziehung von Laienkräften für Katechese und Seelsorge eingehende Weisungen: »An Orten, besonders wo wegen des Priestermangels die Geistlichen die Aufgabe, die christliche Lehre zu verkündigen, selbst nicht (oder nicht im genügenden Maße) erfüllen können, mögen sich die Bischöfe bemühen, geeignete Katecheten beiderlei Geschlechtes zu gewinnen zur Unterstützung der Pfarrer, die in den öffentlichen Schulen die religiöse Unterweisung vermitteln. Die erste Stelle mögen dabei alle jene einnehmen, die sich den Vereinigungen der Kath. Aktion angeschlossen haben, die schon vieles in dieser Hinsicht Anerkennenswertes geleistet haben und die zum erheblichen Teil — ein vorzüglicher Gedanke — in ihren Satzungen die Abhaltung jährlicher Vorlesungen über die Religion fordern, an denen die Mitglieder teilzunehmen verpflichtet sind. Ebenso mögen sich dieser

Aufgabe nicht entziehen alle, die Mitglieder anderer katholischer Vereinigungen und Bünde sind, besonders der religiösen Vereinigung beiderlei Geschlechtes, die sich der Unterweisung der Jugend widmen.« Pius XI. sagt in seiner Allocutio »*Orbem catholicum*« vom 29. 6. 1923: »Das ist unser heißer Wunsch, daß bei den Hauptniederlassungen religiöser Vereinigungen, die sich der Erziehung der Jugend widmen, unter dem Vorsitz und der Leitung der Bischöfe Schulen eröffnet werden, in denen ausgewählte Jugendliche beider Geschlechter in einem angemessenen Lehrgang ausgebildet werden und nach Prüfung ihrer Kenntnisse ordnungsgemäß als geeignet erklärt werden für das Lehramt in der christlichen Lehre, der Heilsgeschichte und der Kirchengeschichte. Der Pfarrer darf auch die Mithilfe der Frauen in Anspruch nehmen, da die katechetische Unterweisung der Kinder nicht als Predigt anzusehen ist.« (Vgl. AAS Vol. XV [1923] S. 327 ff.).

Die wachsende Priesternot, der außerordentliche Priestermangel macht es auch in unserer Erzdiözese erforderlich, daß hauptamtliche Laienkräfte zur Arbeit im Weinberge des Herrn, insbesondere für die religiöse Unterweisung und Erziehung der Jugend, gewonnen werden. Diese Laienkräfte stellen sich in den Dienst der Kirche und wählen diesen Dienst als Lebensberuf. Entsprechend ihrer Eignung unterstützen sie die überlasteten Priester und übernehmen wichtige Seelsorgeaufgaben in und außerhalb der Schule; sie nehmen dadurch in besonderer Weise teil am hierarchischen Apostolat der Kirche.

Für die Anstellung von hauptamtlichen Laienkräften in Katechese und Seelsorge gelten für den Bereich der Erzdiözese Freiburg nachstehende Bestimmungen:

A. Vorbedingungen

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Anstellung hauptamtlicher Laienkräfte für Katechese und Seelsorge

1. Hohe Berufsauffassung.
2. Klare Entscheidung für den beruflichen Dienst am Wort Gottes und für die Teilnahme an der Hirtenorga der Kirche; Entschlossenheit, in den Dienst

der Kirche zu treten. Gesunde und kernige Religiosität; selbstlose Liebe zur Kirche.

3. Liebe zu den Kindern und Jugendlichen und Geschick im Umgang mit ihnen.
4. Körperliche und seelische Gesundheit.
5. Gute geistige Begabung und Allgemeinbildung.
6. Pädagogische Befähigung, Sachlichkeit und Klugheit, missionarischer Eifer und fester Wille zum Apostolat.
7. Entsprechende schulische bzw. wissenschaftliche Vorbildung und fachliche Ausbildung.
8. Lebensalter in der Regel zwischen 21 und 30 Jahren.

II. Spezielle (fachliche) Voraussetzungen für die Anstellung hauptamtlicher Laienkräfte für Katechese und Seelsorge

1. Für Laienkräfte, die als Religionslehrer(-innen) an den Höheren Lehranstalten (Gymnasien, Höhere Handelsschulen, Wirtschaftsoberschulen) tätig sein wollen, ist erforderlich:
 - a) das Reifezeugnis eines Gymnasiums (Abitur).
 - b) Der Nachweis eines abgeschlossenen, d. h. wenigstens achtsemestrigen theologischen Studiums an einer Universität oder anerkannten theologischen Hochschule mit erfolgreichem Abschlußexamen. Der Nachweis einer entsprechenden kirchlichen Abschlußprüfung (z. B. Seminarkonkurs, Introitus) ist gleichwertig. Das Abschlußexamen ist nach einer eigenen Prüfungsordnung abzulegen.
 - c) Eignung und Lehrbefähigung ist in einem Praktikum von wenigstens 6 Monaten nachzuweisen.
2. Für Laienkräfte, die als Religionslehrer(-innen) an berufsbildenden Schulen (Pflichthandelschulen, Gewerbeschulen) tätig sein wollen, ist erforderlich:
 - a) abgeschlossene höhere Schulbildung (Abitur) oder wenigstens eine entsprechende andere Vorbildung.
 - b) Nachweis einer mit Erfolg abgeschlossenen, wenigstens zweijährigen speziellen Ausbildung in Glaubenslehre, Sittenlehre, Bibelkunde, Liturgik, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Soziallehre, Katechetik, Pädagogik, Berufsschulpädagogik, Jugend- und Seelsorgekunde, praktische Berufskunde.
 - c) Eignung und Lehrbefähigung ist in einem Praktikum von wenigstens 6 Monaten nachzuweisen.
3. a) Laienkräfte, die die Voraussetzungen als Religionslehrer(-innen) an den Höheren Lehranstalten und den berufsbildenden Schulen erfüllen, können ohne weiteres auch an den Mittelschulen

und den Mittelschulzügen der Volksschulen Religionsunterricht erteilen. Für Laienkräfte, die lediglich die Lehrbefähigung für die Volksschule besitzen, ist eine Ergänzungsprüfung erforderlich, zu deren Ablegung eine eigene Prüfungsordnung erlassen ist.

- b) Die unter A II, 1 und 2 für die Religionslehrer(-innen) an Höheren Lehranstalten und berufsbildenden Schulen genannten Bestimmungen gelten für die Lehrkräfte an Mittelschulen und Mittelschulzügen an Volksschulen entsprechend.
4. Für Laienkräfte, die als Katecheten und Katechetinnen an den Volksschulen bzw. in der Seelsorge tätig sein wollen, ist
 - a) wünschenswert eine abgeschlossene höhere Schulbildung (Abitur), erforderlich aber wenigstens die mittlere Reife, erfolgreicher Abschluß der 6. Klasse (Untersekunda) einer Höheren Lehranstalt, der Mittelschule oder einer gleichwertigen Ausbildung;
 - b) der Nachweis des erfolgreichen Besuches eines wenigstens einjährigen besonderen katechetischen Lehrganges (z. B. Beuron), für die Seelsorgehelferinnen der Nachweis der erfolgreichen Abschlußprüfung eines Seminars für Seelsorgehilfe (z. B. Freiburg i. Br., Heidelberg) erforderlich.
 - c) Eignung und Lehrbefähigung ist in einem Praktikum von wenigstens 6 Monaten nachzuweisen.

B. Verwendung

I. Die Anstellung hauptamtlicher Laienkräfte für Katechese und Seelsorge

1. Die Gesuche um Anstellung als hauptamtliche Laienkräfte sind unmittelbar und ausschließlich an das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, zu richten; dem Gesuche sind beizufügen:
 - a) handgeschriebener, lückenloser Lebenslauf mit genauer Angabe der Schulbildung und der besonderen Berufsausbildung;
 - b) ein neueres Lichtbild;
 - c) Tauf- und Firmzeugnis;
 - d) verschlossenes pfarramtliches Sittenzeugnis;
 - e) polizeiliches Führungszeugnis;
 - f) beglaubigte Abschriften aller Abschluß- und Austrittszeugnisse von Schulen, insbesondere auch über die Fachausbildung, evtl. auch Arbeitszeugnisse;
 - g) amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand;

- h) Benennung von Persönlichkeiten (genaue Anschriften!), die über den Bewerber (die Bewerberin) Auskunft geben können.
2. Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet über die Annahme bzw. Ablehnung des Gesuches ausschließlich die Kirchenbehörde.
 3. Die Anstellung erfolgt zunächst zur Probe für die Dauer von wenigstens 6 Monaten; die Probezeit kann auf ein Jahr ausgedehnt werden. Die endgültige Anstellung erfolgt in keinem Falle vor Vollendung des 25. Lebensjahres.
 4. Laienkräfte für Seelsorge und Katechese werden nur dann vom Kirchenfiskus hauptamtlich angestellt, wenn feststeht, daß sie voll beschäftigt sind. Als voll beschäftigt gelten Laienkräfte, die als Religionslehrer(-innen) und Katecheten(-innen) ein volles Deputat von 26 Wochenstunden schulplanmäßigen Religionsunterricht erteilen; ebenso Laienkräfte, die wenigstens 10 Wochenstunden schulplanmäßigen Religionsunterricht erteilen und außerdem in der Seelsorgehilfe (außerschulischer Religionsunterricht, Kinder-, Jugend- und Erwachsenen-seelsorge, Caritas, religiöse Bildungsarbeit, Borromäusverein usw.) mitarbeiten. Zurückzulegende Wege werden als »Wegstunden« entsprechend angerechnet. Das Urteil, ob eine Laienkraft im Sinne dieses Statuts voll beschäftigt ist, steht dem Ortsordinarius zu.

Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Laienkräfte bestimmen sich in Anlehnung an die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TOA). Das Nähere regelt ein Dienstvertrag.

Die Versetzung der hauptamtlich angestellten Laienkräfte ist möglich und bleibt dem Erzbischöflichen Ordinariat vorbehalten.

II. Die Vergütung hauptamtlicher Laienkräfte für Katechese und Seelsorge

1. Vom Tage der Anstellung an erfolgt die Vergütung der hauptamtlichen Laienkräfte durch die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse (AKK) in Freiburg i. Br.; die Festsetzung der Vergütung wird in Anlehnung an die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TOA) geregelt.
2. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Lebensalter, den Merkmalen der Tätigkeit, der Vorbildung, der Dauer der Tätigkeit im kirchlichen Dienst und der beruflichen Stellung.
3. a) Laienkräfte mit abgeschlossenem theologischen Studium (vgl. A II, 1) erhalten als Dienstbezüge

die Vergütung in Anlehnung an die Vergütungsgruppe IV mit Aufrückungsmöglichkeit nach III der TOA;

- b) Laienkräfte mit abgeschlossener höherer Schulbildung (vgl. A II, 2) und entsprechender Fachausbildung erhalten als Dienstbezüge die Vergütung in Anlehnung an die Vergütungsgruppe V b mit Aufstiegsmöglichkeit nach IV der TOA;
 - c) Laienkräfte mit mittlerer Reife (vgl. A II, 4) und entsprechender Fachausbildung erhalten als Dienstbezüge die Vergütung in Anlehnung an die Vergütungsgruppe VI b mit Aufstiegsmöglichkeit nach V b der TOA;
 - d) Laienkräfte mit Volksschulbildung und entsprechender Fachausbildung erhalten als Dienstbezüge die Vergütung in Anlehnung an die Vergütungsgruppe VII mit Aufstiegsmöglichkeit nach VI b der TOA.
4. Um den hauptamtlich angestellten Laienkräften eine ausreichende Altersversorgung zu gewährleisten, werden sie nach endgültiger Anstellung auf den Kirchenfiskus als Pflichtmitglieder in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (Baden) aufgenommen.
 5. Die Dienstbezüge werden von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse (AKK) unmittelbar an die Laienkräfte ausbezahlt.
 6. a) Die Dienstbezüge der hauptamtlichen Laienkräfte unterliegen der Pflicht zur Sozialversicherung; den hauptamtlichen Laienkräften steht es frei, sich entweder einer Ortskrankenkasse oder einer zugelassenen Ersatzkasse anzuschließen. Der Arbeitgeber bzw. dessen auszahlende Kasse, die AKK, trägt die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge, jedoch nur in Höhe der Beiträge zur Ortskrankenkasse.
 - b) Die hauptamtlichen Laienkräfte führen die Sozialversicherungsbeiträge an die gewählte Ersatzkasse selbst ab und empfangen die Arbeitgeberanteile mit den Dienstbezügen. Jeweils Ende März ist gegenüber der AKK der Nachweis über die Abführung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zu erbringen.
 7. Für Wohnung und Verköstigung haben die hauptamtlichen Laienkräfte selbst aufzukommen. In Anlehnung an die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TOA) wird ein Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklassen geleistet.

C. Die kirchliche Sendung (Missio canonica)

1. Mit der Anstellung erhalten die hauptamtlichen Laienkräfte für Katechese und Seelsorge zur Ausübung ihres Berufes die kirchliche Sendung

(Missio canonica). Sie wird durch den Ortsordinarius verliehen.

2. Zum Nachweis der kirchlichen Sendung erhalten die Laienkräfte eine Urkunde, auf der angegeben ist, auf welchen Tätigkeitsbereich sich die kirchliche Sendung erstreckt.

D. Die Weiterbildung

1. Zu den Aufgaben der hauptamtlichen Laienkräfte für Katechese und Seelsorge gehört auch ihre religiöse und fachliche Weiterbildung.
2. Die hauptamtlichen Laienkräfte sind verpflichtet, an den von der Kirche festgesetzten Weiterbildungskursen und religiösen Veranstaltungen (Exerzitien, Einkehrtage) teilzunehmen.
3. Den hauptamtlichen Laienkräften für Katechese und Seelsorge wird angelegentlich empfohlen, an den Veranstaltungen der »Arbeitsgemeinschaft katholischer Erzieher und Erzieherinnen« der Erzdiözese bzw. der katholischen Landesvereine für Lehrer und Lehrerinnen zur Weiterbildung der katholischen Lehrkräfte teilnehmen.

Die Laienkräfte für Seelsorge und Katechese sind als »Gottes Mitarbeiter« wie die Priester »nur Diener«, die anderen zum Glauben verhelfen, so wie es der Herr einem Jeden gegeben hat (vgl. 1. Kor. 3,5 ff.). Sie sind als »Mitarbeiter an der Wahrheit« (3. Joh. 8) berufen, Wegbereiter für den zu sein, der die Wahrheit selber ist, »damit die Menschen das Leben haben und es in Fülle haben« (Joh. 10,10).

Freiburg i. Br., den 2. Juni 1956

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 101

Ord. 25. 5. 56

Hundertjährige Wiederkehr der Einführung des Herz-Jesu-Festes

Der Heilige Vater hat unter dem 15. Mai dieses Jahres, aus Anlaß der hundertjährigen Wiederkehr der Einführung des Herz-Jesu-Festes in der Gesamtkirche durch Papst Pius IX., eine Enzyklika über die Verehrung des Heiligsten Herzens Jesu »Haurietis aquas« herausgegeben. In dieser Enzyklika, welche ausführlich die biblischen und dogmatischen Grundlagen der Herz-Jesu-Verehrung und ihren Segen für die Seelen und für die Kirche behandelt, drückt der Heilige Vater die Erwartung aus, daß das Gedächtnis der hundertjährigen Wiederkehr der Einführung des Herz-Jesu-Festes auf der ganzen Welt vom katho-

lischen Volk durch Stunden öffentlicher Anbetung, Danksagung und Sühne feierlich begangen wird.

Wir ordnen daher an, daß am Sonntag, den 10. Juni dieses Jahres in allen Pfarr- und Kuratiekirchen der Erzdiözese in den Nachmittags- oder Abendstunden feierliche Anbetungs- und Sühnstunden vor ausgesetztem Allerheiligsten gehalten werden und in einer damit verbundenen Predigt des hundertjährigen Jubiläums der Einführung des Herz-Jesu-Festes gedacht und auf die Bedeutung und die Segnungen der Herz-Jesu-Verehrung hingewiesen wird.

Nr. 102

Ord. 19. 5. 56

77. Deutscher Katholikentag

Die Vorbereitungen zum 77. Deutschen Katholikentag, der vom 29. August bis 2. September 1956 in Köln stattfindet, sind bereits weit gediehen. Schon heute läßt sich sagen, daß eine sehr große Zahl von Teilnehmern aus allen Teilen Deutschlands nach Köln kommen wird.

Die geistige und soziale Zielsetzung des Katholikentages sowie die große Zahl der erwarteten Besucher, von denen ein erheblicher Teil durch das Lokalkomitee untergebracht und gepflegt werden muß, legen diesem beträchtliche finanzielle Verpflichtungen auf. Zu einem großen Teil müssen die Mittel dazu aus dem Verkauf des Katholikentagsabzeichens gedeckt werden.

Das Lokalkomitee wird deshalb in Kürze an die Pfarreien unserer Erzdiözese Katholikentagsabzeichen versenden, die zum Preis von 1.— DM an die Gläubigen verkauft werden sollen. Insbesondere mögen gerade diejenigen, denen es nicht möglich ist, am diesjährigen Katholikentag persönlich teilzunehmen, durch den Erwerb des Abzeichens ihre brüderliche Verbundenheit mit den Teilnehmern am Katholikentag zum Ausdruck bringen und durch den Kauf einen Beitrag für die Verwirklichung der Ziele des Katholikentages in Köln leisten.

Wir bitten die hochwürdigen Herren Pfarrer, nach ihren Möglichkeiten den Absatz der Abzeichen zu fördern, auch die christliche Opferbereitschaft der Gläubigen anzusprechen und mit dafür zu sorgen, daß der Absatz in der Pfarrei einsetzt und durchgeführt wird.

Im Herrn ist verschieden

30. Mai: Kölmel Maximilian, resign. Pfarrer von Königshofen, † in Oetigheim.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat